

Hiermit beantrage ich folgende Änderung der PO:

Hilfszügel sind mit Ausnahme der Fahrprüfung nicht erlaubt. Hinweis: Aufziehtrensen gelten als Hilfszügel. Es sind nur solche Zügel erlaubt, die direkt von der Hand des Reiters zu den entsprechenden Stellen des Gebisses oder des gebisslosen Zaumes führen. ~~Ausnahme: ein korrekt verschalltes Martingal in Kombination mit Gebissen ohne Hebelwirkung ist erlaubt für alle Ovalbahnprüfungen.~~
(Streichung des Satzes.)

Begründung:

In Mannheim startete ein Pferd mit einem amerikanischen Martingal. Dabei ging je ein Zügel vom Gebiss durch einen Ring des Halsteils (kein Halsring wie beim Martingal) in die Reiterhand. Der Hilfszügel hatte keinerlei manipulierende Wirkung, da die Reiterin sehr schön mit lockeren Zügeln ritt.

Trotzdem löste es Diskussionen am Rande aus, ob es nun erlaubt sei oder nicht.

Welches Martingal hatten die Autoren der PO im Kopf?

Um nicht noch weiter die Grenze zwischen Martingal, Amerikanischem Martingal oder German Martingale (Thiedemann-Kombination) verschwimmen zu sehen oder unnötige Diskussionen anzufachen, was denn nun tatsächlich ein Martingal ist und was nicht, beantrage ich die komplette Streichung von Hilfszügeln bei gerittenen Ovalbahnprüfungen.

Alternative: Definition, welche Martingals konkret erlaubt sind und welche nicht - bis dann mal jemand ein neues erfindet.

So kann es leider theoretisch auch verwendet werden.



Quelle: thesaddleseatruth.tumblr.com